

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ  
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS  
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE  
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 37/07**

23. Mai 2007

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-438/05

*The International Transport Workers' Federation und The Finnish Seamen's Union / Viking Line ABP und OÜ Viking Line Eesti*

**NACH DEM VORSCHLAG VON GENERALANWALT POIARES MADURO DÜRFEN  
GEWERKSCHAFTEN KOLLEKTIVE MASSNAHMEN ERGREIFEN, UM EINE  
GESELLSCHAFT VON EINER INNERGEMEINSCHAFTLICHEN  
STANDORTVERLAGERUNG ABZUBRINGEN**

*Mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar sind jedoch solche kollektive Maßnahmen, die eine nationale Abschottung des Arbeitsmarkts bewirken oder verhindern, dass eine Gesellschaft nach einer Standortverlagerung Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat erbringt.*

Die International Transport Workers' Federation (ITF) ist ein internationaler, in London ansässiger Verband von 600 Transportarbeitergewerkschaften in 140 Ländern. Eines der Hauptanliegen der ITF besteht in ihrer „Billigflaggen“-Politik. Danach steht zur Beseitigung der Billigflaggen den Gewerkschaften im Land des wirtschaftlichen Eigentums des Schiffes unabhängig von dessen Flagge das Recht zu, Vereinbarungen in Bezug auf dieses Schiff zu treffen.

Viking Line, einem finnischen Fährunternehmen, gehört die *Rosella*, eine Fähre, die unter finnischer Flagge auf der Tallinn-Helsinki-Route zwischen Estland und Finnland verkehrt. Die Mitglieder der Besatzung der *Rosella* gehören der Finnish Seamen's Union (im Folgenden: FSU) an, die wiederum Mitglied der ITF ist.

Im Oktober 2003 versuchte Viking Line, die mit Verlusten arbeitende *Rosella* umzuflaggen und in Estland registrieren zu lassen, um eine estnische Besatzung auf der Grundlage des niedrigeren estnischen Lohnniveaus anzuheuern und so mit anderen Fähren auf derselben Route in Wettbewerb treten zu können. Diese Absicht wurde der Besatzung und der FSU mitgeteilt; diese widersetzte sich dem Umflaggungsvorhaben. Im November 2003 sandte die ITF auf eine Bitte der FSU allen ihren Mitgliedern ein Rundschreiben; dort hieß es, dass die *Rosella* hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentums in Finnland zu verorten sei und dass das Recht zur Verhandlungsführung daher bei der FSU verbleibe. Die angeschlossenen Gewerkschaften wurden dazu aufgerufen, mit Viking Line keine Verhandlungen aufzunehmen. Eine Nichtbefolgung dieses Rundschreibens konnte zu Sanktionen führen – möglicherweise zum Ausschluss aus der ITF. Dies machte für Viking Line praktisch jede Möglichkeit zunichte, mit einer estnischen Gewerkschaft zu verhandeln.

Nach Streikandrohungen der FSU stimmte Viking Line im Dezember 2003 einer Aufstockung der Besatzung der *Rosella* zu und erklärte sich bereit, nicht vor dem 28. Februar 2005 mit dem Umflaggen zu beginnen. Die ITF zog ihr Rundschreiben niemals zurück, und da Viking Line weiterhin das Verluste generierende Schiff zu einem späteren Zeitpunkt umflaggen wollte, rief das Unternehmen die Gerichte in England an, wo die ITF ihren Sitz hat. Viking Line beantragte, der ITF aufzugeben, das Rundschreiben zurückzuziehen, und der FSU aufzugeben, in Zusammenhang mit dem Umflaggen der *Rosella* die Viking Line zustehenden Verkehrsfreiheiten nicht zu beeinträchtigen.

Der Court of Appeal, bei dem der Rechtsstreit infolge der Berufung von FSU und ITF anhängig ist, hat dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Reihe Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, die die Geltung der Vertragsbestimmungen über die Niederlassungsfreiheit im vorliegenden Fall sowie die Frage betreffen, ob die Maßnahmen von FSU und ITF die Verkehrsfreiheiten beschränken.

Zunächst stellt Generalanwalt Miguel Poiares Maduro fest, dass seiner Ansicht nach die Vertragsbestimmungen über die Verkehrsfreiheiten auf den fraglichen Sachverhalt Anwendung finden. Das öffentliche Interesse an der Sozialpolitik und den Grundrechten könne bestimmte Beschränkungen der Verkehrsfreiheiten rechtfertigen, solange diese nicht über das erforderliche Maß hinausgingen. Dass die Sozialpolitik eines der Ziele des EG-Vertrags sei, bedeute jedoch nicht, dass Maßnahmen in diesem Bereich automatisch dem Geltungsbereich der Vorschriften über die Verkehrsfreiheiten entzogen seien.

Die Bestimmungen über den freien Verkehr sollten für Sachverhalte unter Beteiligung zweier privater Akteure gelten, in denen die fraglichen Maßnahmen tatsächlich Beschränkungen für die Ausübung der Verkehrsfreiheiten anderer dadurch aufstellen könnten, dass ein Hindernis geschaffen werde, das die Betroffenen nicht in zumutbarer Weise umgehen können. Dies sei hier der Fall, da die praktische Auswirkung der abgestimmten Aktionen von FSU und ITF darin bestehe, dass es von der Zustimmung der FSU abhängig gemacht werde, ob Viking Line ihre Niederlassungsfreiheit ausüben könne.

Zu der Frage, ob die in Rede stehenden Maßnahmen einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Recht auf kollektive Maßnahmen und der Niederlassungsfreiheit herstellen, bemerkt der Generalanwalt, dass eine zwischen Gewerkschaften abgestimmte Politik kollektiver Maßnahmen normalerweise ein legitimes Mittel zum Schutz der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Seeleute sei. Kollektive Maßnahmen, die eine Abschottung des Arbeitsmarkts bewirkten und das Anheuern von Seeleuten aus bestimmten Mitgliedstaaten behinderten, um die Arbeitsplätze der Seeleute in anderen Mitgliedstaaten zu schützen, würden jedoch ins Herz des Diskriminierungsverbots treffen, auf das sich der Gemeinsame Markt gründe.

Hinsichtlich der kollektiven Maßnahmen zur Abschwächung der nachteiligen Folgen eines Umflaggens der *Rosella* weist Generalanwalt Miguel Poiares Maduro darauf hin, dass es zunächst dem nationalen Gericht obliege, darüber zu befinden, ob die fraglichen Maßnahmen über das hinausgingen, was nach innerstaatlichem Recht rechtmäßig sei; dabei sei das Gemeinschaftsrecht zu berücksichtigen. Hierbei schließe das Gemeinschaftsrecht es nicht aus, dass Gewerkschaften zum Schutz der Arbeitnehmer eines Unternehmens, das eine Standortverlagerung in einen anderen Mitgliedstaat erwäge, kollektive Maßnahmen einleiteten, die sich beschränkend auf die Niederlassungsfreiheit dieses Unternehmens auswirkten. Kollektive Maßnahmen jedoch, die darauf abzielten, ein in einem Mitgliedstaat ansässiges Unternehmen davon abzuhalten, nach seiner Standortverlagerung rechtmäßig seine Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen, verstießen gegen das Gemeinschaftsrecht.

Schließlich räumt der Generalanwalt ein, dass die FSU zusammen mit der ITF und ihren angeschlossenen Gewerkschaften kollektive Maßnahmen ergreifen dürfe, um die Beschäftigungsbedingungen der Seeleute überall in der Gemeinschaft zu verbessern. Ebenso wie das Recht zu kollektiven Maßnahmen auf nationaler Ebene Grenzen kenne, gebe es jedoch auch solche Grenzen auf europäischer Ebene. Eine alle nationalen Gewerkschaften betreffende Verpflichtung, kollektive Maßnahmen einer ihrer Schwestergewerkschaften zu unterstützen, könne leicht missbraucht werden. Eine derartige Politik wäre geeignet, die Schlagkraft einiger nationalen Gewerkschaften bei Tarifverhandlungen auf Kosten der Interessen anderer zu schützen und den Arbeitsmarkt unter Verstoß gegen die Vorschriften über den freien Verkehr abzuschotten. Blieben demgegenüber die anderen Gewerkschaften frei, sich zu entscheiden, ob sie sich in einer bestimmten Situation an kollektiven Maßnahmen beteiligen wollen oder nicht, bestünde diese Gefahr nicht. Ob es sich im vorliegenden Fall so verhalte, müsse das vorliegende Gericht entscheiden.

**HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.**

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in allen Sprachen verfügbar.*

*Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes*

*<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-438/05>*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

*Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über den von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen Dienst EbS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg,  
Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,  
oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956*